

SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

23. September 2002

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat in Sachen

X, Beschwerdeführerin,
vertreten durch _____,

gegen

Betreibungsamt _____, Beschwerdegegner,

betreffend Beschwerde gegen die Verfügung des Betreibungsamts _____ vom 18. Juni
2002 in Sachen

Y, Schuldner,

(Rückzug des Rechtsvorschlags in der Betreuung Nr. _____)

nachdem sich ergeben hat:

A.— Auf Betreiben der X (Gläubigerin) stellte das Betreibungsamt _____ Y am 27. Februar 2002 den Zahlungsbefehl Nr. _____ über die Beträge von Fr. _____, Fr. _____ und Fr. _____ (je zuzüglich Zins) zu. Y erhob gleichentags Rechtsvorschlag.

Am 18. Juni 2002 übermittelte X dem Betreibungsamt per Fax ein Schreiben von Y vom 25. April 2002, mit dem dieser unterschriftlich erklärt, seinen Rechtsvorschlag vom 27. Februar 2002 zurückzuziehen. Daraufhin teilte das Betreibungsamt X gleichentags mit, sie könne den Rückzug des Rechtsvorschlages in dieser Form nicht akzeptieren; die Rückzugserklärung müsse vom Betrieben selber eingereicht oder der Gläubiger von diesem ermächtigt werden, die Rückzugserklärung an das Betreibungsamt weiterzuleiten.

B.— Mit Eingabe vom 1. Juli 2002 hat X gegen die Verfügung des Betreibungsamts vom 18. Juni 2002 Beschwerde eingereicht. Sie schliesst dahin, die angefochtene Verfügung aufzuheben und das Betreibungsamt anzuweisen, die Rückzugserklärung als rechtsgültig entgegenzunehmen. Die X vertritt darin die Ansicht, mit der Aushändigung der Rückzugserklärung an den Gläubiger ermächtigt der Schuldner diesen notwendigerweise, die Erklärung dem Betreibungsamt zu unterbreiten.

C.— In seiner Stellungnahme vom 9. Juli 2002 beantragt das Betreibungsamt, die Beschwerde abzuweisen. Es hält daran fest, dass die Weiterleitung der Rückzugserklärung an das Betreibungsamt nur mit schriftlicher Ermächtigung des Schuldners zulässig sei, da das Betreibungsamt eine allfällige mündliche Abmachung zwischen den Parteien nicht überprüfen könne.

erwogen:

1.— Die angefochtene Verfügung wurde der Beschwerdeführerin am 19. Juni 2002 zugestellt. Damit wurde die am Montag, 1. Juli 2002, der Post übergebene Beschwerde innert der zehntägigen Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG eingereicht (vgl. Art. 31 Abs. 3 SchKG). Im Übrigen entspricht die Beschwerde den gesetzlichen Formen, sodass auf sie einzutreten ist.

2.— Die angefochtene Verfügung ist in deutscher Sprache ergangen. In Anwendung von Art. 10 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist das vorliegende Urteil deshalb ebenfalls in dieser Sprache abzufassen (Art. 24 EGSchKG, Art. 20a Abs. 3 SchKG).

3.— a) Der Rechtsvorschlag kann vom Schuldner jederzeit wieder zurückgezogen werden. Der Rückzug ist, wie auch der Rechtsvorschlag selbst, eine vom Schuldner an das Betreibungsamt zu richtende Willenserklärung. Das Bundesgericht hält deshalb in ständiger Rechtsprechung daran fest, dass der Rückzug des Rechtsvorschlages seitens des Schuldners dem Betreibungsamt gegenüber zu erklären ist und nicht dem betreibenden Gläubiger, es sei denn, dieser werde gleichzeitig ausdrücklich beauftragt und ermächtigt, die Rückzugserklärung an das Amt weiterzuleiten (BISchK 1987 Nr. 14 S. 64 E. II.1 mit Hinweisen).

b) Im vorliegenden Fall hat der Schuldner Y eine von der Beschwerdeführerin verfasste Rückzugserklärung datiert und unterschrieben, wobei diese Erklärung der Beschwerdeführerin – und nicht etwa dem Betreibungsamt – zurückzusenden war. Weder aus der Rückzugserklärung selbst noch aus der Beschwerde oder deren Beilagen ergibt sich, dass Y die Beschwerdeführerin schriftlich beauftragt und ermächtigt hätte, seine Rückzugserklärung an das Betreibungsamt weiterzuleiten, obwohl es der Beschwerdeführerin ein Einfaches gewesen wäre, die Ermächtigung zur Weiterleitung an das Betreibungsamt in die vorgefertigte Erklärung einzufügen. Auch eine mündliche Ermächtigung geht aus den Akten nicht hervor und wird von der Beschwerdeführerin im Übrigen auch nicht behauptet. Diese ist vielmehr der Ansicht, Y habe sie mit der Übergabe der Rückzugserklärung stillschweigend beauftragt und ermächtigt, diese an das Betreibungsamt weiterzuleiten. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Allein die Tatsache, dass der Schuldner allenfalls die relativ geringfügigen Kosten einer Rechtsöffnung einsparen kann, falls diese gewährt wird, erlaubt noch nicht, eine stillschweigende Ermächtigung anzunehmen. Denn die Weiterleitung der Rückzugserklärung liegt im Gegenteil in erster Linie im Interesse des Gläubigers, der diesfalls nach Ablauf der gesetzlichen Frist ohne Verzug die Fortsetzung der Betreibung (Art. 88 SchKG) bzw. die Pfandverwertung (Art. 154 SchKG) verlangen kann. Dass die Weiterleitung im Interesse der Beschwerdeführerin erfolgte, erhellt im Übrigen auch daraus, dass diese offenbar die Aufrechterhaltung der angeordneten Zinsensperre anstrebt.

Damit war die von der Beschwerdeführerin eingereichte Rückzugserklärung für das Betreibungsamt unbeachtlich, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Ob die Weiterleitung einer Rückzugserklärung per Fax zulässig ist, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden.

4.— Kosten sind keine zu erheben (Art. 20a Abs. 1 SchKG).

und gestützt auf Art. 92 Abs. 1 lit. a GOG sowie Art. 21 des Reglements für das Kantonsgericht auf dem Zirkulationsweg

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass dieser Entscheid innert zehn Tagen nach der Eröffnung wegen Verletzung von Bundesrecht oder von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes sowie wegen Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (Art. 19 SchKG). Die Beschwerdeschrift ist in zwei Exemplaren beim Kantonsgericht einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Freiburg, 23. September 2002